

**Artikelsatzung
zur Anpassung des Ortsrechts
an die Erfordernisse der Währungsumstellung
zum 01. Januar 2002**

Der Gemeinderat Tröchtelborn hat aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257) in seiner Sitzung am 25.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**
vom 18.02.1999 , zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der
Gemeinde Tröchtelborn vom 20.01.2000

auf Grund der § 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 ThürKO zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257) und der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. Nr. 29 S. 617), zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 14.04.1999 (GVBl. Nr. 9 S. 261).

1. in § 6 (Bürgermeister) wird folgende Änderung vorgenommen:

- a) In Absatz 3 wird die Angabe
„50,00 TDM“
durch die Angabe
„25.000,00 EUR“
ersetzt.

2. in § 10 (Entschädigung) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe
„30,00 DM“
durch die Angabe
„15,00 EUR“
ersetzt.
- b) In Absatz 2, Satz 2, wird die Angabe
„20,00 DM“
durch die Angabe
„10,00 EUR“
ersetzt.

- c) In Absatz 2, Satz 3, wird die Angabe
„20,00 DM“
durch die Angabe
„10,00 EUR“
ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird die Angabe
„30,00 DM“
durch die Angabe
„15,00 EUR“
ersetzt.
- e) In Absatz 4, 1. Anstrich, wird die Angabe
„-der ehrenamtliche Bürgermeister 970,00 DM/Monat“
durch die Angabe
„-der ehrenamtliche Bürgermeister 495,00 EUR“
ersetzt.
- f) In Absatz 4, 2. Anstrich, wird die Angabe
„-der ehrenamtliche Beigeordnete 32,20 DM“
durch die Angabe
„-der ehrenamtliche Beigeordnete 16,50 EUR“
ersetzt.
- g) In Absatz 5 Satz, Satz 1, wird die Angabe
„30,00 DM“
durch die Angabe
„15,00 EUR“
ersetzt.
- h) In Absatz 5, Satz 3, wird die Angabe
„30,00 DM“
durch die Angabe
„15,00 EUR“
ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung
für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
der Gemeinde Tröchtelborn vom 15.12.94

auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S.33).

1. In § 2 (Höhe der Aufwandsentschädigung) werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Absatz 1 wird die Angabe
„Aufwandsentschädigung: 120,00 DM“
durch die Angabe
„Aufwandsentschädigung 60,00 EUR“,
die Angabe
„Grundbetrag: 115,00 DM“
durch die Angabe
„Grundbetrag: 57,50 EUR“,
und die Angabe
„Zuschlag: 5,00 DM“
durch die Angabe
„Zuschlag: 2,50 EUR“
ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe
„25,00 DM“
durch die Angabe
„12,50 EUR“
ersetzt.

c) In Absatz 5 wird die Angabe

„Jugendfeuerwehrwart	50,00 DM
Gerätewart	30,00 DM“

durch die Angabe

„Jugendfeuerwehrwart	25,00 EUR
Gerätewart	15,00 EUR“

ersetzt.

d) In Absatz 6 wird die Angabe
„20,00 DM“
durch die Angabe
„10,00 EUR“
ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Tröchtelborn vom 29.3.2001

auf Grund des §§ 19 Abs. 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Verwaltungskosten-

gesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 07. August 1991 (GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 1. Gesetzes zur Änderung des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 12.05. 1999 (GVBl. S. 267)

1. In § 7 (Kostenbemessung) werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Absatz 1, Satz 4, wird die Angabe
„1,00 DM“
durch die Angabe
„0,50 EUR“
ersetzt.

b) In Absatz 1, Satz 5, werden die Angaben
„0,50 DM“
durch die Angaben
„0,25 EUR“
und die Angaben
„0,25 DM“
durch die Angaben
„0,13 EUR“
ersetzt.

2. In § 10 (Auslagen) werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Absatz 1, Satz 2, wird die Angabe
„50,00 DM“
durch die Angabe
„25,00 EUR“
ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe
„50,00 DM“
durch die Angabe
„25,00 EUR“
ersetzt.

3. In § 13 (Zahlung - Zahlungsverzug) wird folgende Änderung vorgenommen:

a) In Absatz 3 wird die Angabe
„100,00 DM“
durch die Angabe
„50,00 EUR“
ersetzt.

4. In § 16 (Zu widerhandlungen) werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Absatz 2 wird die Angabe

„20.000,00 DM“

durch die Angabe

„10.000,00 EUR“

ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe

„10.000,00 DM“

durch die Angabe

„5.000,00 EUR“

ersetzt.

4. In dem Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Tröchtelborn werden folgende Änderungen vorgenommen:

Alle in dem Kostenverzeichnis enthaltenen Angaben in Deutsche Mark werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Tröchtelborn, den 12.12.2001


.....
Brand
Bürgermeister

